

Paul-Hindemith-Gesellschaft in Berlin e.V.
Verein zur Förderung von Musik und Schauspiel
an der Universität der Künste Berlin

S a t z u n g

in der Fassung vom 14. April 2016

Präambel

Der Verein wurde am 24.02.1966 unter dem Namen „Gesellschaft der Freunde der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Berlin e.V.“ gegründet und hat sich im Jahr 2000 umbenannt in „Paul-Hindemith-Gesellschaft in Berlin e.V.“.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Paul-Hindemith-Gesellschaft in Berlin e.V.
mit dem Zusatz:
Verein zur Förderung von Musik und Schauspiel
an der Universität der Künste Berlin.

(2) Der Verein hat sich seinen Namen gegeben in Würdigung des Wirkens des Komponisten Paul Hindemith sowie in dankbarer Anerkennung der überragenden Verdienste des Hochschullehrers Paul Hindemith um die Staatliche akademische Hochschule für Musik (in Berlin).

(3) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- a) unmittelbar durch finanzielle Zuwendungen in Form von Stipendien und Studienbeihilfen an Studierende der Fakultäten Musik und Darstellende Kunst der Universität der Künste Berlin,
- b) mittelbar durch Geld- und Sachzuwendungen i.S.d. § 58 Ziffer 2 der Abgabenordnung an die Universität der Künste Berlin zur Förderung der Volks- und Berufsbildung und von Kunst und Kultur, insbesondere zur Unterstützung von Veranstaltungen, die für jedermann zugänglich sind,
- c) durch Anregungen und Vorschläge zur Aufnahme von Werken Paul Hindemiths in Konzertprogramme der Universität der Künste Berlin.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder ist in Textform zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet ein Vorstandsmitglied allein. Die Annahme des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung des Mitglieds oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres in Textform an den Vorstand erfolgen.
- (2) Aus wichtigen Gründen können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch durch Streichung aus der Mitgliedsliste erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung in Textform mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug gerät. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat aufgrund seiner bisherigen Mitgliedschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Verein.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Ehrenmitglieder und Gründer sind beitragsfrei.
- (2) Die Beiträge werden jeweils fällig zum 1. Februar eines Jahres.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Mitglieder in Textform an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung beantragt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Schriftführer oder von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden:

einem Vorsitzenden,
einem stellvertretenden Vorsitzenden,
einem Schatzmeister,
einem Schriftführer
und mindestens einem Beirat.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11 Vertretung

Der Verein wird durch jedes seiner Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 12 Auflösung

Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Die Beschlussfassung hierüber muss in der Einladung angekündigt worden sein.

§ 13 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.